



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Frau
Mona Göbel



Ihr/e Ansprechpartner/in:



Durchwahl:



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
52-2561/10-12-2372/2018

Erfurt
15. Januar 2018

Auskunft Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

Sehr geehrte Frau Göbel,

mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 stellten Sie einen Antrag gemäß § 5 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) zur Übermittlung der Entscheidungsunterlagen einschließlich der Erklärungen und der dazugehörigen Unterlagen, die zu den in Ihrem Schreiben aufgeführten Änderungsanträgen Thüringens im Zusammenhang mit der Bundesratsdrucksache (BR-Drs.) 300/12 (Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes) geführt haben.

Mit Nachricht vom 9. Januar 2018 stellten Sie klar, dass Ihre Anfrage nicht die Erlaubnis an sich, sondern ausschließlich die Beschränkung auf **gewerbsmäßige** Hundeschulen betrifft.

Nachstehend gebe ich den Ihnen bekannten Sachverhalt wider:

Der ursprüngliche Antrag Thüringens, welcher im Unterausschuss (UA) AV 2/12 am 11. Juni 2012 vorgesehen war, hatte als Zielrichtung eine Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes. Die neue Formulierung sollte lauten: „5. für Dritte Hunde ausbilden, die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten oder hierfür Einrichtungen unterhalten“.

Die Begründung zum vorgenannten Antrag lautete: „Hundeschulen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden und geben Kenntnisse an Hundehalter weiter. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass alle Hundeschulen der Erlaubnispflicht unterliegen, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sicherzustellen.“

Der vorstehende Antrag wurde im UA AV 2/12 vom 11. Juni 2012 zurückgezogen.

Thüringen hat dann im 792. AV- Ausschuss am 18. Juni 2012 einen Antrag zur Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes gestellt. Die Formulierung für den neu anzufügenden Buchstaben f sollte lauten: „ f) für Dritte Hunde ausbilden, die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten oder hierfür Einrichtungen unterhalten“



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Begründung zum neugestellten Antrag lautete: „Hundeschulen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung von Hunden und geben Kenntnisse an Hundehalter weiter. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass alle gewerbsmäßig betriebenen Hundeschulen der Erlaubnispflicht unterliegen, um insbesondere ein Mindestmaß an Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sicherzustellen.“

Diesem Antrag wurde im AV-Ausschuss mit 11:5:0 zugestimmt und als Empfehlung gemeinsam mit mehr als weiteren 40 Änderungsempfehlungen dem Bundesrat mit der Bitte um entsprechende Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zugeleitet. Der Bundesrat hat dann entsprechend Stellung genommen (BR-Drs. 300/12, S. 25f).

Nach intensiver Recherche im Archiv kann ich Ihnen mitteilen, dass in den im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit befindlichen Akten zu dem in Rede stehenden Vorgang über die oben beschriebenen Unterlagen hinaus keine Entscheidungsunterlagen, die zu den Änderungsanträgen geführt haben, einschließlich Erklärungen und zugehöriger Unterlagen, vorhanden sind.

Auch in der Niederschrift zur Unterausschusssitzung AV 2/12 vom 11. Juni 2012 wurde keine Begründung für das Zurückziehen des ersten Antrages verschriftlicht. In der Niederschrift zum 792. AV-Ausschuss vom 18. Juni 2012 wurden ebenfalls keine weiteren über die genannte Begründung zum Antrag hinausgehenden Angaben verschriftlicht.

Als Begründung für die Umstellung auf den zweiten Änderungsantrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Gesetzgeber hat in § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes eine Vielzahl von Erlaubnistatbeständen formuliert und hierbei je nach Einzelfallgruppe unterschieden, ob eine Tätigkeit als solche oder nur die gewerbsmäßige Tätigkeit erlaubnispflichtig ist.

Mit der Beschränkung der Erlaubnispflicht auf gewerbsmäßige Hundeschulen im Rahmen der Einführung des neuen Erlaubnistatbestandes in § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden.

Der ursprüngliche Antrag hätte, da keine Beschränkung zum betroffenen Personenkreis enthalten war, einen im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu weitgehenden Eingriff bedeutet. Der im AV-Ausschuss am 18. Juni 2012 gestellte Antrag Thüringens berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er die Beschränkung der Erlaubnispflicht auf ge-

Verhältnismäßigkeit, da er die Beschränkung der Erlaubnispflicht auf gewerbsmäßige Anbieter der Dienstleistung beinhaltet, und wurde daher von den Bundesländern entsprechend mehrheitlich votiert.

Im Rahmen der weiteren Gesetzesberatungen wurde der letzte Teilsatz („oder hierfür Einrichtungen unterhalten“) gestrichen und der neue Erlaubnistatbestand wie folgt begründet: „Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden können sich auf das Wohlergehen der Tiere auswirken. Daher soll sichergestellt werden, dass Personen, die gewerblich Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten, die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Die neue Erlaubnispflicht soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten“ (Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 17/11811, S. 29, BT-Drs. 17/10572, S. 58). Der Anwendungsbereich der Erlaubnispflicht ist somit nicht auf den Trainer klassischer Hundeschulen beschränkt, sondern erfasst auch das gewerbsmäßige einmalige Ausbilden von Hunden oder Anleiten von Hundehaltern zur Ausbildung ihrer Hunde (siehe auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.09.2014, Az.: 11 ME 228/14).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Karin Schindler
stellv. Abteilungsleiterin